



**Landratsamt**  
 Ratshausstraße

Amt: Ordnungs- und Straßenverkehrsamt  
 Sachgebiet: Allg. Ordnungsrecht  
 Bearbeiter: Torsten Gref  
 Telefon: 03581 830 5115  
 Telefax: 03581 6636 5115  
 E-Mail: ordnungs@lkg-gorlitz.de  
 Sitz:  
 Landratsamt Görlitz  
 GG Allg. Ordnungsrecht  
 Hochwaldstraße 29  
 02785 Zittau  
 Internet: www.kreis-gorlitz.de

Landkreis Görlitz • Postfach 30 01 52 • 02805 Görlitz

Per Zustellungsurkunde

WBCON Ltd.  
 Grüner Graben 15  
 02826 Görlitz

Datum: 11.05.2018  
 Aktenzeichen: 3600-011021/20-10/gel18 (bis Antwort immer angeben)  
 Ihr Zeichen:  
 Ihre Nachricht vom:

**Vollzug der Gewerbeordnung (GewO)**  
**hier: Erlaubnis nach § 34 f GewO**

zum Antrag vom  
 06.11.2018

Die oben genannte Behörde erlässt folgenden

**Bescheid:**

1.  
 Bezeichnung der juristischen Person:  
**WBCON Ltd.**

**Amtsgericht Dresden, HRB 24808**

Personalia des Geschäftsführers:

Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
06.06.1959	DDR	<b>deutsch</b>
Wohnanschrift		
02785 Zittau		

wird nach § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO die Erlaubnis erteilt, im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes (KWG) gewerbsmäßig zu

- **Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes (§ 34f Abs. 1 Nr. 3 GewO)**

**Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 des Kreditwesengesetzes oder Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes zu erbringen.**

2. Die Erlaubnis ist mit folgenden Auflagen verbunden.

2.1.

Der Gewerbetreibende hat die vorstehend genehmigte Gewerbetätigkeit jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer dahingehend überprüfen zu lassen, ob hierbei die Verpflichtungen der §§ 12 bis 23 der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (Finanzanlagenvermittlungsverordnung – FinVermV) eingehalten worden sind.

Der Prüfungsbericht ist der für den jeweiligen Betriebsort zuständigen Erlaubnisbehörde nach § 34 f Abs. 1 Nr. 3 GewO (obenstehende Behörde bzw. bei Betriebssitzwechsel die Behörde, die für die Erteilung vorstehender Erlaubnis zuständig wäre) bis spätestens 31.12. des darauffolgenden Jahres, erstmals also zum **31.12.2020** vorzulegen.

3.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 150,00 Euro festgesetzt.

I.

Sie beantragten am 06.11.2018 beim Landratsamt Görlitz die Erlaubnis gemäß § 34 f GewO. Bis 05.03.2019 lagen der zuständigen Behörde alle erforderlichen Unterlagen für die Bearbeitung und Entscheidung vor.

II.

Gemäß § 155 Abs 2. Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 - BGBl. I S. 202 - in der z. Z. gültigen Fassung, in Verbindung mit § 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung der Gewerbeordnung (SächsGewODVO) vom 28. Januar 1992 - SächsGVBl. S. 40 - in der z. Z. gültigen Fassung, ist das Landratsamt Görlitz zuständig für die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 34 f Gewerbeordnung.

Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens beizubringenden Unterlagen und Nachweise sind vorgelegt worden. Tatsachen, welche die Versagung der beantragter Erlaubnis rechtfertigen würden, sind im Erlaubnisverfahren nicht bekannt geworden. Die für die Erlaubniserteilung notwendige Berufshaftpflichtversicherung und Sachkunde wurden ebenfalls nachgewiesen. Die Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 S. 1 GewO konnte daher im beantragten Umfang erteilt werden.

Gemäß § 34 f Abs. 1 Satz 2 GewO kann die Erlaubnis mit Auflagen zum Schutz der Allgemeinheit oder der Auftraggeber verbunden werden. Unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung bzw. Ergänzung von Auflagen zulässig.

Die Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (Finanzanlagenvermittlungsverordnung – FinVermV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2012 - BGBl. I S. 1006 - gilt für alle Gewerbetreibenden, die einer Erlaubnis gemäß § 34 f Abs. 1 GewO bedürfen. Daraus ergeben sich gemäß § 24 FinVermV für den Gewerbetreibenden besondere Verpflichtungen, insbesondere, der zuständigen Behörde einen Prüfungsbericht bis spätestens 31.12. des darauffolgenden Kalenderjahres vorzulegen. Für die Abgabe Ihres ersten Berichtes wurde spätestens der **31.12.2020** festgelegt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, u. 12 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 - SächsGVBl. S. 698 -, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. März 2012.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 Euro festgesetzt, für die Zusteilung werden 3,13 Euro in Rechnung gestellt.

Den Gesamtbetrag in Höhe von 153,13 Euro überweisen Sie bitte mit beiliegendem Zahlungsträger.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24 in 02826 Görlitz einzulegen.

i.A.

Graf  
Sachbearbeiter



Anlagen: Merkblatt, Zahlungsträger

